

Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Unterringingen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Unterringingen steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchengemeinde Unterringingen.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von nicht eigenen Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - g) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier am Grab zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig eine Genehmigung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.
- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsmäßige Berufsausbildung nachweisen können. Über die Zulassung kann

ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.

- (3) Gewerbliche Arbeiten durch Steinmetze sind ausschließlich nach der Technischen Anweisung Grabmale (TA-Grabmale) nach deren jeweils neuestem Stand auszuführen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis vom Friedhof.
- (4) Die Standfestigkeitsprüfung der Grabmale erfolgt ebenfalls nach der TA-Grabmale.
- (5) Die Ausübung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (6) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber -soweit möglich- am 2. Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamts) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8 Zuweisung, Einteilung und Belegung der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (2) Die Gräber werden als Reihengräber angelegt. Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle abgegeben werden
- (3) Erdbestattungsgräber werden grundsätzlich als Einzeltief- oder Doppeltiefgräber erworben. In einem Einzeltiefgrab dürfen bis zu zwei, in einem Doppeltiefgrab bis zu vier Personen bestattet werden. Es ist dabei nicht von Belang, ob es sich um Erd- oder Urnenbestattungen handelt.
- (4) Hat jemand solches Tiefgrab erworben und stirbt er/sie oder ein(e) Angehörige(r) vor Ablauf der Ruhefrist, so haben die Angehörigen das Recht, die / den Verstorbene/n in dieser Grabstätte zu bestatten, soweit in ihr noch eine Grabstelle frei ist.
- (5) Wird ein Urnengrab erworben, so können darin bis zu vier Urnen bestattet werden. Abschnitt (4) gilt entsprechend auch für Urnengräber.
- (6) Wird für einen Friedhofsteil eine Umgestaltung beschlossen, so dürfen in dem betroffenen Friedhofsteil nur noch Ehegatten von dort schon beigesetzten Personen beerdigt werden. Ansonsten ist ein neues Grab in einem von der Umgestaltung nicht betroffenen Friedhofsteil zu erwerben. Laufzeiten in Familiengräbern, die durch diese Regelung nicht genutzt werden können, werden beim Erwerb eines neuen Grabes angerechnet.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechts an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden unterhalb des neuen Sarges eingegraben und mit Erde überdeckt.

§ 11 Tiefe der Gräber

- (1) Bei Erdbestattungen in Tiefgräbern sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) 2,40 m bei Erstbestattungen
 - b) Bei Folgebestattungen ist über dem oberen Sarg eine Mindesterdhöhe von 0,90 m zu gewährleisten.
- (2) Für die Gräber Nr. 70-90 gilt eine Grabtiefe von 1,70 m. Hier darf nur eine Bestattung stattfinden.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 12 Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Einzelgräber:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m bei Altanlagen, 0,60 m bei Neuanlagen
 - b) Doppelgräber:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m bei Altanlagen, 0,60 m bei Neuanlagen
 - c) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren können auch kleiner angelegt werden und zwar:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m bei Altanlagen, 0,60 m bei Neuanlagen
 - d) Urnengräber:
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m Abstand 0,30 m

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre, auch für Ascheurnen.

§ 14 Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Grab, dessen Ruhezeit abgelaufen ist, kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Gebühr dafür beträgt ein Viertel der Gebühr für die reguläre Ruhefrist (20 Jahre) im jeweiligen Grab.
- (2) Bei Platzmangel im Friedhof kann der Kirchenvorstand die Möglichkeit der Verlängerung aufheben.

§ 15 Abräumung und Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Wiederbelegung von Gräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekannt gegeben.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeiten, spätestens nach Bekanntgabe der Abräumung, haben die zuletzt Nutzungsberechtigten die Grabmale, ihre Einfassungen und sonstigen Ausstattungsgegenstände auf eigene Kosten zu entfernen. Andernfalls werden sie von der Kirchengemeinde kostenpflichtig entfernt.

§ 16 Rückerwerb

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 17 Umbettung

- (1) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.
- (2) Der Kirchenvorstand kann keine Umbettung ohne Einverständnis des Grabeigners vornehmen.

§ 18 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

§ 19 Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands.

§ 20 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbener sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 21 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, sowie für alle, die dort Arbeiten verrichten, verbindlich.

§ 22 Friedhofgebühren

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind beim Kirchenpfleger zu entrichten.
- (2) Wird in einem Grab eine zweite, dritte oder vierte Bestattung durchgeführt, wird eine Gebühr anteilig nach Jahren erhoben, die der dann längeren Ruhezeit für das Grab entspricht.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.